# BLV – Veterinärrecht Drittstaaten

## 1. Allgemeines

### 1.1 Worum geht es

Um das Einschleppen von Tierseuchen zu verhindern, sind bei der Einfuhr von Tieren und Tierprodukten, je nach Herkunftsland, unterschiedliche Massnahmen vorgesehen.

Tiere und Tierprodukte, welche direkt aus Drittstaaten in die Schweiz verbracht werden, müssen dem grenztierärztlichen Dienst (GTD) zur Kontrolle angemeldet werden. Diese Einfuhren sind ausschliesslich über die zugelassenen Grenzkontrollstellen an den Flughäfen Genf und Zürich gestattet. Der GTD bescheinigt die konforme Einfuhr mit dem Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokument (GGED; englisch: CHED).

Die grenztierärztliche Kontrolle (GTK) von Tieren und Tierprodukten, die aus Drittstaaten via EU in die Schweiz verbracht werden, findet bei der zuständigen Behörde am Ersteintrittspunkt in die EU statt. Das von dieser Behörde ausgestellte GGED gilt als Bescheinigung der konformen Kontrolle.

Gewisse Tiere und Tierprodukte unterliegen einer Bewilligungspflicht durch das BLV. Für diese wird kein zusätzliches GGED erstellt.

### 1.2 Grundlagen und Informationen

- Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS; *SR 916.443.10*)
- Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI; *SR 916.443.106*)
- Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP; SR *916.441.22*)

### 1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus veterinärrechtlicher Sicht häufig relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: BLV-VETDS».

### 1.4 Begriffe

| | |
|---|---|
| Drittstaaten | - Andere Staaten und Gebiete als EU-Mitgliedstaaten (inkl. den Kanarischen Inseln und der überseeischen Regionen Frankreichs: Französisch Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion und Saint-Martin), Andorra, Nordirland, Norwegen und San Marino<br>- Island bei lebenden Tieren der Zolltarifkapitel 01 und 03 (aus Wildfang) sowie bei sowie Genetik (tierische Samen, Eizellen und Embryonen) |
| Sendung | Eine Anzahl Tiere oder eine Menge Tierprodukte der gleichen Art oder Klasse oder mit gleicher Beschreibung, für die die gleiche Gesundheitsbescheinigung oder ein gleiches anderes Begleitdokument gilt, die mit dem gleichen Transportmittel befördert werden und die vom gleichen Herkunftsort stammen. |
| TRACES | Das «Trade Control and Expert System» (TRACES) ist ein europäisches Informationssystem für den internationalen Handel von Tieren, Waren tierischen Ursprungs und gewisser Produkte nicht-tierischen Ursprungs |

## 2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer veterinärrechtlich regulierte Tiere und Tierprodukte einführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die notwendigen GGED und/oder die Bewilligung des BLV erfassen.

| | |
|---|---|
| **Identifikation** Regulierung | e-dec:<br>- Bewilligungspflichtig «ja»<br>- Bewilligungsstelle «26 BLV-VETDS»<br><br>Passar:<br>- Regulierung «ja»<br>- Regulierungscode «300 BLV – Veterinärrecht Drittstaat» |
| **Weitere Angaben** | e-dec:<br>- Bewilligungstyp «eEinzelbewilligung Code 11» oder «eGeneralbewilligung Code 12»<br>- GGED<br>Lebende Tiere: **A**.CH.YYYY.1234567<br>Tierprodukte: **P**.CH.YYYY.1234567; oder<br>- Bewilligung BLV[1]<br>Einzelbewilligung: YY**EB**123456-DS-1234<br>Mehrfachbewilligung: YY**MB**123456-DS-1234<br><br>Passar:<br>- Bewilligungsnummer (GGED oder Bewilligung BLV[1])<br>- Bewilligungsinhaber |
| **Gebühren** | - GTK-Gebühr (Zusatzabgaben mit Gebührenart 290)<br>- Bewilligung BLV für Laborproben (Kanzleigebühr GTK 291) |

Tiere und Tierprodukte, die aufgrund einer Bewilligungsausnahme ohne Bewilligung BLV und/oder ohne GGED verbracht werden können, müssen in Passar entsprechend angemeldet werden:

| | |
|---|---|
| **Identifikation** Regulierung | - Regulierung «ja»<br>- Regulierungscode «300 BLV – Veterinärrecht Drittstaat» |
| **Bewilligungs-ausnahmen** | - Zusammengesetzte Lebensmittel mit Ausnahmebedingungen<br>- Probenmaterial bis 2 kg Eigenmasse an spezifische Einrichtungen |

## 3. Weitere Informationen

### 3.1 Kontrollpflicht

Wer veterinärrechtlich regulierte Tiere und Tierprodukte aus Drittstaaten einführt, muss diese vor der Zollveranlagung mit den notwendigen veterinärrechtlichen Dokumenten beim GTD zur Kontrolle vorlegen. Gewisse regulierte Tiere und Tierprodukte sind – je nach Herkunftsland oder Bewilligungsart – von der GTK ausgenommen.

| **Ware** | **Dokumente** | **GTK-pflichtig** |
|---|---|---|
| Lebende Tiere (ausgenommen Huf- und Klauentiere[2]) und Tierprodukte | GGED-CH (direkt aus Drittstaat) | ja |
| | GGED-EU (aus Drittstaat via EU) | nein |
| Warenmuster für Ausstellungen sowie Proben für Forschung, Diagnose und Analyse | Einzelbewilligung | ja |
| | Mehrfachbewilligung | nein |

### 3.2 Veterinärrechtliche Dokumente

Welche veterinärrechtlichen Dokumente für welche Tiere bzw. Tierprodukte erforderlich sind, ist in der Import-Datenbank des BLV ersichtlich.

[1] Vgl. Ziffer 3.5
[2] Die direkte Einfuhr von Huf- und Klauentieren aus Drittstaaten über die Grenzkontrollstellen Zürich oder Genf ist nicht zulässig.

### 3.3 Kontroll- und Bewilligungsgebühren

Die anmeldepflichtige Person muss die anfallenden Kontroll- und Bewilligungsgebühren in der Zollanmeldung erfassen. Sie werden im Rahmen der Zollveranlagung erhoben.

| **GTK-Gebühr, Zusatzabgabe Einnahmeart 290** | |
|---|---|
| Sendungen aus allen Staaten ausser Neuseeland | - CHF 1.47 je 100 kg brutto<br>- Minimum: CHF 88.00<br>- Maximum: CHF 676.00 |
| Sendungen aus Neuseeland | - CHF 1.14 je 100 kg brutto<br>- Minimum: CHF 68.20<br>- Maximum: CHF 523.90 |
| **Bewilligungsgebühr Laborproben; Gebühr Einnahmeart 291** | |
| Alle Länder | - CHF 60.00 je Sendung |

Ist für Tiere bzw. Tierprodukte neben der GTK-Gebühr auch eine Gebühr für die Artenschutzkontrolle fällig, so wird die GTK-Gebühr erhoben und die Artenschutzkontrollgebühr muss nicht erfasst werden.

### 3.4 Ausnahmen von der GTK-Pflicht

**Zusammengesetzte Lebensmittel (ZLM) mit Ausnahmebedingungen**

Angesichts ihres geringen Risikos werden definierte ZLM von der GTK-Pflicht entbunden. Die Ausnahmen richten sich nach der Verordnung (EU) 2021/630. Diese sind im Tares entsprechend gekennzeichnet. Die betroffenen ZLM müssen **alle nachstehenden Kriterien** erfüllen:

- kein verarbeitetes Fleisch enthaltend;
- keine Gelatine und Kollagen aus Wiederkäuerknochen enthaltend;
- bei Raumtemperatur haltbar[3];
- kein Kolostrum[4] enthaltend;
- zum menschlichen Konsum gekennzeichnet;
- sicher verpackt/versiegelt.

Sind alle Kriterien gleichzeitig erfüllt, sind die ZLM von der GTK-Pflicht befreit und für den Grenzübertritt ist kein veterinärrechtliches Begleitdokument erforderlich.

In Zweifelsfällen entscheiden das BLV (Fachbereich Einfuhr aus Drittstaaten) bzw. der zuständige GTD, ob ein bestimmtes Erzeugnis der Kontrolle untersteht oder nicht.

**Probenmaterial bis 2 kg Eigenmasse an spezifische Einrichtungen**

Spezifische Forschungseinrichtungen (wissenschaftliche Forschungseinrichtungen von Universitäten, ETH, Pharma- und Chemieunternehmen sowie von privaten Laboratorien) benötigen für Probenmaterial von anderen Tierkategorien als Huf- und Klauentiere oder Vögel bis 2 kg Eigenmasse keine Bewilligung des BLV[5].

### 3.5 Brief- und Paketsendungen bis max. 30 kg zum Eigengebrauch an Privatpersonen

Für Brief- und Paketsendungen bis max. 30 kg, die aus Drittstaaten zum Eigengebrauch an Privatpersonen gesendet werden, gelten mit Ausnahme des Kaviars die Toleranzen des Reiseverkehrs. Die erlaubten Produkte können entweder ganz ohne Auflagen oder mit einer Höchstmengenbegrenzung eingeführt werden. In der Warenanmeldung ist die generelle Bewilligungsnummer 2630/03 zu erfassen.

[3] Alle Produkte, die ungekühlt gelagert werden können
[4] Erstmilch nach der Geburt
[5] Import von Tieren und Tierprodukten aus Drittstaaten - Weitere Informationen / Forschung